



## Kreisgruppe Düren

Ansprechpartner:  
**Doris Siehoff**  
Grüner Weg 5b  
52393 Hürtgenwald



Ansprechpartner:  
**Hans-Josef Schneider**  
Fasanenweg 10  
52372 Kreuzau

Kreis Düren  
Amt für Landschaftspflege  
und Naturschutz  
z.Hd. Herrn Wilhelm  
Bismarckstr. 16  
52348 Düren

12.11.2006

**Ihr Zeichen: 67/1 675007 (597/06)**

**Außenstarts und –landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln in Kreuzau-Obermaubach  
Befreiung gem . § 69 LG NRW**

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

der Antrag wird von BUND und NABU abgelehnt.

Begründung:

1. Da durch den beabsichtigten Flugsport nicht nur das LSG sondern auch Naturschutz-, FFH-Gebiete und ein VSG infolge direkter Nachbarschaft und durch z.B. Fehllandungen (siehe auch Gutachten), unberechtigtes Überfliegen sowie nicht Einhalten von Flughöhen usw. negativ beeinflusst wird, ist nach Auffassung der Naturschutzverbände eine Beteiligung gem. §§ 12 und 12 a Landschaftsgesetz NRW erforderlich.
2. Es fehlt der Antrag der Ostwindfreunde, so dass weder die beabsichtigte räumliche und zeitliche Ausdehnung noch der Umfang (zugelassene Zahl der Flieger pro Tag, Zulassung von Gästen etc.) des Flugsports ersichtlich sind.
3. Es fehlt der Landschaftspflegerische Fachbeitrag mit einer Bilanzierung des Eingriffs und Ausgleichs und der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierauf weist sogar das störungsökologische Gutachten von Sell hin.
4. Es sind die Auswirkungen des Flugsports nicht nur auf die FFH-Gebiete, sondern auch auf die streng geschützten Arten nach § 42 BNatSchG zu untersuchen. Insbesondere das Soaren in der angegebenen Fläche stört und beeinträchtigt z.B. Greifvögel an ihren Nist- und Ruheplätzen. Eine Störung der folgenden Arten ist möglich Schwarzer und Roter

Milan, Sperber, Habicht, Mäusebussard, Wespenbussard, ... Diese Störungen sind nach § 42 Abs. 1 BNatSchG sowie Art. 5 der EG-Vogelschutzrichtlinie untersagt.

5. Das FFH- und Naturschutz-Gebiet Ruraue bei Kreuzau wurde u.a. festgesetzt zur Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes des Fließgewässer-Ökosystems Rur und seiner Aue, zur Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von Tier- und Pflanzenarten der roten Liste. Explizit genannt werden als Vogelarten Wasseramsel, Gebirgsstelze, Krick-, Knäk-, Pfeif- und Schnatterente sowie als Arten von gemeinschaftlichem Interesse Eisvogel, Flussuferläufer und Gänsesäger. Auch diese Arten werden durch den Flugbetrieb gestört. Hier ist ebenso wie am Staubecken eine Pufferzone von 500m auszuweisen. Dies ist auch deswegen dringend erforderlich, weil der Rurabschnitt unterhalb der Staumauer weitgehend beruhigt und besonders sensibel ist.
6. Die Silhouettenwirkung und der Schattenwurf sind nicht nur wirksam, wenn das Flugobjekt sich senkrecht über dem zu schützenden Bereich befindet, sondern auch, wenn es daneben fliegt. Folglich ist auch deswegen neben der Fischtreppe bzw. flussabwärts ab Staumauer beidseitig der Rur (NSG und FFH-Gebiet) eine Pufferzone von 300 – 500 m zu fordern.
7. Das VSG wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Der Teilbereich um die Kiesberge bei Schlagstein ist ebenfalls mit einer Pufferzone von 500 m zu umgeben. Da es sich hierbei um ein kleines, isoliertes Felsgebiet handelt, würde ein Umfliegen bis an die NSG-Grenze das Gebiet als Ruf-, Rumpf- und Ruheplatz für den Uhu (s. Naturschutzkonzept für die Buntsandsteinfelsen) völlig entwerten.
8. Wir erwarten, dass die bewährten Abstandsregelungen des Schweizer Bundesamtes für Umwelt (s. S. 6 des Gutachtens), hier zur Anwendung kommen. Auch wenn sie nicht im Sinne des Antragstellers sind.
9. Die Kalamitätsfläche, von der aus gestartet werden soll, ist seit vier Jahren der natürlichen Sukzession überlassen worden, obwohl es für den Grundstückseigentümer eine Wiederaufforstungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren gibt. Zunächst hätte man einen befristeten Umwandlungsantrag der Startfläche stellen und prüfen sollen, ob daraus abgeleitete Auflagen und Forderungen überhaupt vom Verein realisiert werden können. Für uns ist es verständlich, warum Sie beabsichtigen unter diesen Umständen die erforderliche Befreiung gemäß § 69, Absatz 1 Landschaftsgesetz NRW für die Startfläche zu erteilen. Die Kosten der Eingriffs – Ausgleichsmaßnahme oder spätere Wiederaufforstung bzw. Rekultivierungsmaßnahmen, werden von der Vereinsseite als unüblich bezeichnet und nach unserem Wissensstand nicht übernommen. Eine angemessene Kautions ist durch den Verein vor evtl. Genehmigung sicherzustellen. Oder ist beabsichtigt, wie auch an anderen Stellen im Kreisgebiet zu erwarten ist, dass der Bürger letztendlich für derartige Kosten aufkommen soll.
10. Durch die Ausübung des beantragten Flugsports wird das Wild beunruhigt und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd beeinträchtigt. Unseres Wissens ist die dortige Jagdausübung über einen Jagdpachtvertrag mit den Grundstückseigentümern (Stadt Nideggen bzw. Gem.Kreuzau) bis zum Jahre 2010 festgeschrieben und wurde von der Kreisverwaltung, Rechts- und Ordnungsamt, bestätigt. Dass solche bestehenden Verträge nicht einseitig gekündigt werden können, sollte Ihnen bekannt sein.  
Derartige vermeidbaren rechtswidrigen Störungen braucht und wird der Jagdpächter nicht hinzunehmen und hat die verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten, z.B. der Unterlassungsklage, der Jagdpachtminderung usw.
11. Das Landschaftsbild wird durch bunte umherfliegende Objekte völlig verändert. Der Flugbetrieb steht in krassem Widerspruch zu § 21b LG. Nach dem LP 3 Kreuzau-Nideggen ist Schutzzweck für das LSG „Rurtalhänge zwischen Untermaubach und Abenden“ auch „die Erhaltung der Pufferfunktion für die z.T. landesweit bedeutsamen Naturschutzgebiete (z.B. Ruraue, Buntsandsteinfelsen)“. Dieser Puffer ist von weiteren Störungen freizuhalten. Die Ausübung des Flugsports mit einer Landefläche unmittelbar

am NSG würde diesem Schutzzweck widersprechen. Es ist auch davon auszugehen, dass Fehllandungen nicht auszuschließen sind.

12. Da das Überfliegen des FFH-Gebietes nicht erlaubt werden soll, ist der gesamte Bereich westlich der Rur nicht zu befliegen. Östlich der Rur kann demzufolge die Landschaft großräumig überflogen werden. Hier sind Tabuzonen für die Lebensräume streng geschützter Arten, z.B. Steinkauz auszuweisen.
13. Die ersten Wintergäste, insbesondere Zwergtaucher, Bläsrallen, Stock- und Tafelenten treffen bereits im September im Gebiet ein (s. Wasservogelzählung 2004/2005, Anlage). Zum Schutz der überwinternden Wasservögel ist daher ein generelles Flugverbot vom 1.9. bis 31.3. erforderlich.
14. Die ULB beabsichtigt, eine Befreiung gem. § 69 LG NRW unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Diese sind genau schriftlich zu fixieren. Nach den Erfahrungen in anderen Bereichen, z. B. Nationalparkinfopunkt Zerkall, Klettern etc. werden diese Auflagen oft nicht eingehalten und noch weniger kontrolliert. Wir fragen die ULB: Ist sie überhaupt in der Lage die Kontrollen durchzuführen? Stellen die notwendigen Kontrollen gerade in Zeiten knapper werdender Mittel nicht eine übermäßige Verschwendung dar? Könnten die Mittel und das Personal nicht sinnvoller eingesetzt werden? Werden hier nicht unnötig neue Konflikte in die Welt gesetzt? Sollte sich die ULB nicht lieber für Konfliktvermeidung und den unbedingten Schutz der FFH- und Vogelschutz-Gebiete einsetzen?

Wir möchten Sie bitten, diese Stellungnahme an die Mitglieder des Landschaftsbeirates weiterzuleiten.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

D. Siehoff (BUND)

H.-J. Schneider (NABU)

1 Anlage

Kopie an das Landesbüro der Naturschutzverbände, HLB